

Satzung

zum Schutz der Grünbestände

Aufgrund der §§ 5, 51 und 126a der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 29a und 29b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), §§ 1, 2, 4, 5a und 9 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 19.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabenübertragung auf die AöR

- (1) Die Stadt Neu-Isenburg hat mit der Gründung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts der Städte Dreieich und Neu-Isenburg die hoheitliche Aufgabe des Schutzes der Grünbestände in ihrem Stadtgebiet und damit den Vollzug dieser Satzung auf die „Dienstleistungsbetrieb Dreieich und Neu-Isenburg AöR“ (im Folgenden „AöR“ genannt) übertragen. Hierzu gehört auch das Recht zur Veranlagung der Verwaltungsgebühren nach § 5 Abs. 7 dieser Satzung. Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, erteilt die AöR im eigenen Namen.
- (2) Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg bleibt zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 dieser Satzung.

§ 2

Ziele

- (1) Die Stadt Neu-Isenburg verfügt nicht über große zentrale Parkanlagen und ist deshalb in besonderem Maße darauf angewiesen, den durchgrünten Charakter ihrer Wohn- und Gewerbeflächen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Eine zentrale Rolle spielen dabei die Grünbestände im Straßenraum und auf Privatgrundstücken und hier vor allem große und alte Bäume. Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten und zur
 - Belebung, Auflockerung und Gliederung des Stadtbildes,
 - Verbesserung des Stadtklimas,
 - Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen,
 - Erhaltung eines Lebensraumes für Vögel und andere Tiere,
 - Möglichkeit des Naturerlebnisses.

- (2) Bäume benötigen im Gegensatz zu anderen Elementen der Grünbestände einen langen Zeitraum, um einen überdurchschnittlichen Wert für das Gemeinwohl zu erreichen. Ihre Beseitigung oder Beeinträchtigung ist deshalb immer ein überdurchschnittlicher Verlust an den in Abs. 1 aufgeführten Wohlfahrtswirkungen.

§ 3

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Siedlungs- und Gewerbeflächen. Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind
 - Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
 - mehrstämmig ausgebildete Laubbäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 120 cm umfasst.
 - alle Laubbäume einer Baumgruppe ab 5 Bäumen mit Kronenschluss, wenn wenigstens ein Baum der Gruppe einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist.
 - Ersatzpflanzungen gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für Obstbäume, außer Walnussbäumen, und für Baumbestände in Gärtnereien, Friedhöfen und in planungsrechtlich gesicherten Kleingartenanlagen.
- (4) Krone und Wurzelbereich sind integrale Bestandteile eines Baumes und werden von den Schutzbestimmungen dieser Satzung erfasst. Dies gilt auch für Bestandteile des Baumes, die sich auf Nachbargrundstücke erstrecken.
- (5) Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang unterstehen dem Schutz dieser Satzung auch solche Bäume, die auf Grund eines Bebauungsplanes oder der Stellplatzsatzung zu erhalten sind.
- (6) Weitergehende gesetzliche Schutzvorschriften, insbesondere des Naturschutzes, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, Eingriffe an geschützten Bäumen vorzunehmen. Ein Eingriff liegt vor, wenn geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem charakteristischen Aufbau verändert werden.
- (2) Eine Entfernung liegt vor, wenn geschützte Bäume gefällt werden.
- (3) Eine Zerstörung liegt vor, wenn Maßnahmen an geschützten Bäumen vorgenommen werden, die zum Absterben der Bäume führen, insbesondere schwere Schädigungen der Krone, des Wurzelbereiches, der Rinde oder des Stammes.

- (4) Eine Schädigung ist jede chemische oder mechanische Einwirkung im Bereich der Krone, der Wurzeln, der Rinde oder des Stammes, die geeignet ist, sich nachteilig auf die Lebensfähigkeit des Baumes auszuwirken, wie z. B.
- jede Art von Verdichtung des Bodens im Traufbereich der Krone (plus 2 m) von Bäumen, insbesondere Befestigung der Bodenoberfläche mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört,
 - Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - offenes Feuer mit Auswirkungen auf den Baum.

Bei Verstößen kann die verantwortliche Person verpflichtet werden, schädigende Einwirkungen im Sinne dieses Absatzes (z. B. Bodenverdichtungen), rückgängig zu machen.

- (5) Veränderungen des charakteristischen Aufbaues sind übermäßige Eingriffe in den natürlichen Kronenaufbau, die das Maß eines fachgerechten Schnittes, d. h. Schnitte im Fein- und Schwachastbereich bis 5 cm Durchmesser, übersteigen. Hierunter fallen auch Rückschnittarbeiten, die über den Umfang regelmäßiger Auslichtungs- oder Verjüngungsarbeiten hinausgehen.

§ 5

Ausnahmen und Genehmigung

- (1) Die AöR kann auf Antrag des Eigentümers/der Eigentümerin oder des/der Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Die Genehmigung zu einem Eingriff im Sinne des § 4 Abs. 1 ist insbesondere zu erteilen, wenn
1. der Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt oder
 2. durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird oder
 3. durch den Baum nachweislich erhebliche Schäden entstehen, deren Beseitigung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist, oder
 4. die Erhaltung oder Verpflanzung des Baumes mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist, oder

5. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, den Baum zu beseitigen, oder
 6. der Baum innerhalb des planungsrechtlich zulässigen Baufensters steht und dadurch die Erhaltung des Baumes die Durchführung eines genehmigungsfähigen Bauvorhabens unzumutbar erschweren würde oder
 7. der Eingriff aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist, wobei die unter § 2 Abs. 1 aufgezählten Belange zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Genehmigung zu einem Eingriff kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, Gehölze bestimmter Art, Größe und Anzahl dem Wert für entfernte Bäume entsprechend als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten, wenn hierdurch Gründe für die Versagung der Genehmigung ausgeräumt werden. Die Festlegung der Ersatzpflanzung erfolgt entsprechend der Bedeutung der entfernten Bäume mit der Maßgabe, solche Bedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer Verhältnisse wie unmittelbar vor dem Verstoß herausbilden können. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist vom Eigentümer nachzuweisen.
- (4) Sollte eine Ersatzpflanzung für einen beseitigten Baum auf dem Grundstück des Eigentümers nicht möglich sein, kann eine Ausgleichszahlung auferlegt werden. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Genehmigung zu einem Eingriff an einem nach dieser Satzung geschützten Baum ist schriftlich bei der AöR zu beantragen. In diesem Antrag sind Standort, Art, Höhe und Stammumfang des Baumes genau anzugeben; dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen.
- (6) Geht von einem Baum eine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. In diesem Fall sind diese unaufschiebbaren Maßnahmen unverzüglich der AöR mitzuteilen.
- (7) Die AöR erhebt in entsprechender Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Neu-Isenburg Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Genehmigungen, für jede erforderliche Ortsbesichtigung und für die Abnahme von Baustellen (Ziffern II.2.5 und 2.6 des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung).

§ 6

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume i. S. dieser Satzung entfernt oder verändert werden sollen, bzw. bei dem die Gefahr besteht, dass geschützte Bäume i. S. dieser Satzung geschädigt werden, so ist mit Stellung des Bauantrages auch der Antrag auf eine Genehmigung oder Befreiung nach § 5 dieser Satzung zu stellen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen und Bauvorhaben nach §§ 63 und 64 HBO.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Wird ein geschützter Baum entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 5 vorliegen, beseitigt oder beschädigt, so soll der Verursacher in der Regel zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe der Regelungen in § 7 Abs. 2 verpflichtet werden. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme verpflichtet.
- (2) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit der Genehmigung freigegebene oder durch Handlungen nach § 4 verloren gegangene Baum stand oder steht, so soll die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Eingriffsverursachers, der Stadt oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchgeführt werden. Ersatzweise ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem 1,3-fachen Wert der Anschaffungskosten der Ersatzpflanzung, die vorzunehmen gewesen wäre. Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Erhaltung der Grünbestände im Stadtgebiet unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Ziele zu verwenden.
- (3) Die Durchführung von Ersatzmaßnahmen ist vom Verursacher nachzuweisen.
- (4) Werden Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen nicht geleistet, besteht die Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung von Verwaltungsakten im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG).

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziff. 4 b) HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem charakteristischen Aufbau verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
 2. Nebenbestimmungen einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt oder im Genehmigungsverfahren nach § 5 Abs. 5 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht;
 3. bei der Beantragung einer Baugenehmigung oder dem Stellen einer Bauvoranfrage nach § 6 keine, falsche oder unvollständige Angaben gegenüber der zuständigen Baubehörde macht;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 einer Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen oder deren Nachweis nach § 7 Abs. 3 oder § 5 Abs. 3 Satz 4 nicht nachkommt;
 5. entgegen einer Verpflichtung zur Rückgängigmachung von Einwirkungen im Sinne des § 4 Abs. 4 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 Ziffern 2 - 5, können unabhängig von einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Abs. 1 Ziff.1 verfolgt und geahndet werden.

- (3) Jede Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Ziff. 2 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz der Grünbestände der Stadt Neu-Isenburg vom 05.02.2003, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.02.2014, außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 19. März 2020

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister